

Jugendhilfeausschuss am 30.04.2025

Antwort des Ordnungsamtes auf die Anfrage der CDU zu „Cannabiskontrollen“

Anfrage

In welchem Umfang führt das Ordnungsamt Kontrollen zur Einhaltung des Konsumverbots vor Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Spielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten durch, um Kinder und Jugendliche vor dem (Passiv-)Konsum zu schützen?

Zusatzfrage 1: Wie viele Kontrollen hat es seit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes gegeben und wie viele Verstöße wurden festgestellt?

Zusatzfrage 2: Was beabsichtigt die Verwaltung zu tun, um den Kinder- und Jugendschutz umfänglicher im öffentlichen Raum zu gewährleisten?

Antwort

Das Ordnungsamt führt tägliche Kontrollen (auch) zur Einhaltung des Konsum-Verbotes durch.

Seit In-Kraft-Treten des Cannabisgesetzes ist diese Aufgabe fester Bestandteil der täglichen Einsätze. Dabei finden keine ausschließlichen Kontrollen hierzu statt, es werden aber regelmäßig Schwerpunkte gesetzt. Hinweise auf entsprechende Orte ergeben sich vor allem aus eigenen Erkenntnissen, Bürgerhinweisen und auch aus Bezirksvertretungen.

Die Praxis entspricht dabei dem Vorgehen auch in anderen NRW-Großstädten; ein entsprechender Austausch dazu hat zuletzt am 10. April bei einer Tagung in Duisburg stattgefunden. Auch das zuständige MAGS gibt als Richtlinie vor, dass es durch das Gesetz keinen erhöhten Kontrollaufwand gebe, sondern die Aufgabe von den Außendiensten „miterledigt“ werde.

Bei den Kontrollen ergeben sich durchaus Hinweise auf Konsum (Geruch, Hinterlassenschaften), jedoch kann dies nur in seltenen Fällen auch konkret zugeordnet werden. Nach hiesiger Erkenntnis findet Konsum statt, der sich aber oft den Kontrollen entzieht. Entsprechend konnten auch erst relativ wenige Verstöße auch geahndet werden:

Bislang wurden **sieben Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen des Verstoßes gegen das **Konsumverbot in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Spielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten** eingeleitet (Weitere Verfahren beziehen sich auf andere Verstöße).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Gesetz nicht den Cannabiskonsum im Umkreis von 100 Metern der genannten Einrichtungen verbietet, sondern (lediglich) in Sichtweite (bis zu 100 Meter) des Eingangsbereichs der Einrichtung. Im Übrigen ist auch eine Sichtweite schon dann nicht mehr gegeben, wenn die Sicht durch ein Bauwerk oder dichte Anpflanzung versperrt wird.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Anbau-Vereinigungen erst deutlich später ihren Betrieb aufnehmen konnten. Somit befand sich in den ersten Monaten noch gar kein (ugs.) „legales“ Cannabis auf dem Markt; dies dürfte auch einen Effekt auf das private wie öffentliche Konsumverhalten gehabt haben. Eine erneute Auswertung der Fallzahlen zu einem späteren Zeitpunkt wird daher nahegelegt.

Erkenntnisse und Beschwerden zu Konsumverhalten im Umfeld von schützenswerten Einrichtungen nimmt das Ordnungsamt gerne entgegen.

Gez. Maschmeier